

Aufforderung an die Parteien/Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Gem. § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verb. mit § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind für die **Wahlbezirke der Stadt Barby in den Ortsteilen Breitenhagen und Sachsendorf**, Wahlvorstände für die Ergänzungswahlen der Ortschaftsräte **am 10. November 2024** zu berufen.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und aus zwei bis acht Beisitzern. In den Wahlvorstand können berufen werden:

- Wahlberechtigte des Wahlgebietes (§ 10 Abs.1 KWG LSA)
- Bedienstete der Gemeinde, auch wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen (§ 9 Abs. 1a KWG LSA)
- unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Einrichtungen des Landes oder der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei einer gleichzeitig stattfindenden Landtagswahl können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden (§ 10 Abs. 1a Satz 1 und 2 KWG LSA).

Allerdings dürfen Wahlbewerber (m/w/d) und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dem Wahlvorstand nicht angehören (§ 13 Abs. 2 KWG LSA). Der Wahlvorsteher sowie die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und § 13 Abs. 3 KWG LSA. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet sind,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem berufliche Gründe oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuführen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an der Wahl ablehnen.

Gem. § 6 Abs. 2 KWO LSA fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir entsprechende Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, **bis zum 31.07.2024** vorzuschlagen.

Barby, 09.07.2024

gez.
Conrad
Wahlleiterin